

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 21. Dezember 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.10.2012

Geschäftszeichen:

III 32-1.6.20-134/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.20-2050**

**Geltungsdauer**

vom: **18. Oktober 2012**

bis: **31. Dezember 2014**

**Antragsteller:**

**Schörghuber Spezialtüren KG**

Neuhaus 3

84539 Ampfing

**Zulassungsgegenstand:**

**T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N" bzw.**

**T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2050 vom 21. Dezember 2009.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2050

Seite 2 von 2 | 18. Oktober 2012

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 21. Dezember 2009 wird um nachfolgenden Absatz 2.1.4 und um die Anlage 3 Ä/E dieses Bescheides ergänzt.

**2.1.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen**

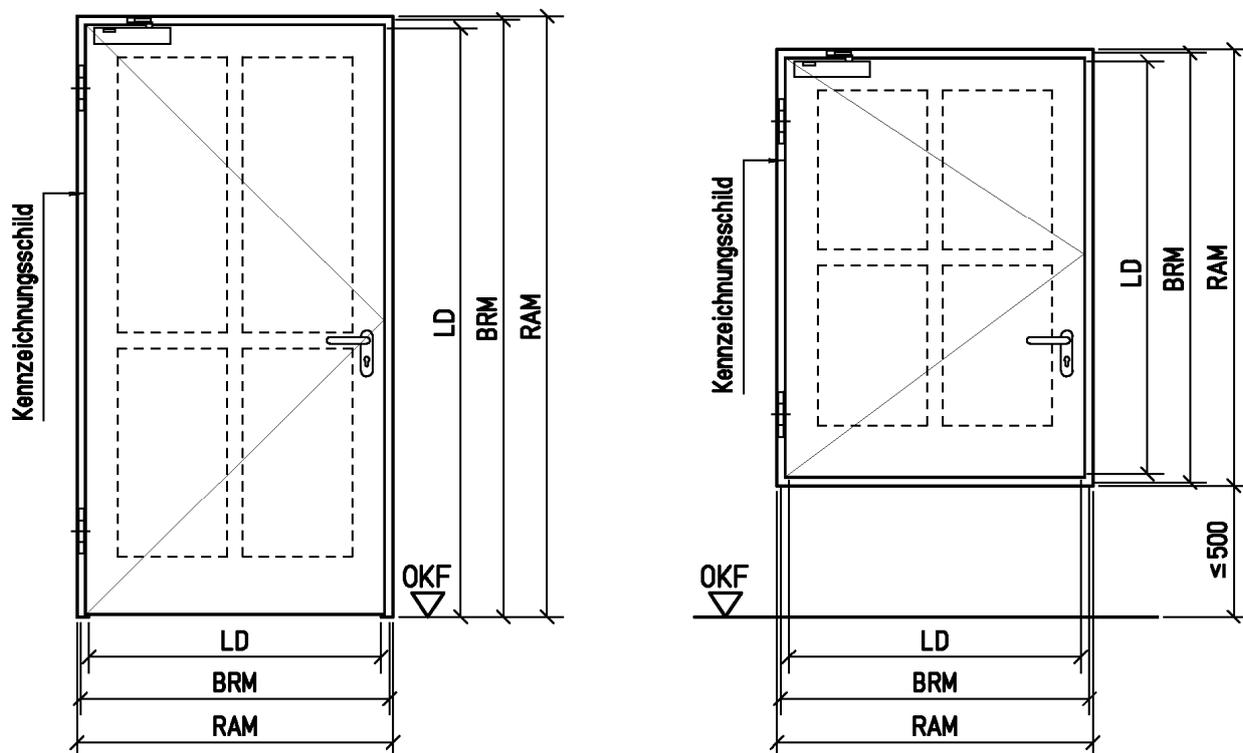
An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2. Die Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 21. Dezember 2009 werden ersetzt durch die Anlagen 1Ä/E und 2 Ä/E dieses Bescheides.
3. Das Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 21. Dezember 2009 wird um die Blätter A 1-03 und A 2-13 zu diesem Bescheid ergänzt.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>3</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.



dargestellt:  
Gangflügel DIN links  
Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

T30-1-RS-FSA immer mit Bodendichtung oder  
4-seitiger Zarge ausstatten und bei Wand-  
anschlüssen immer beidseitig versiegeln!

FSA	Baurichtmaß <sup>*)</sup> BRM (mm)		Rahmemaßenmaß <sup>*)</sup> RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)	
	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA	625-1500	625-2355	655-1440	640-2265	561-1250	593-2218

<sup>\*)</sup> Rahmemaßenmaß und Baurichtmaß können in Abhängigkeit der Zarge geringfügig differieren

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N" bzw.  
T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N"

-Ansichten-

Anlage 1 Ä/E

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. <sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	
Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 <sup>4</sup> Teil 3, Festigkeitsklasse 4	115
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	115
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten F 60-B - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100 120
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup>	
bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup>	
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung – Feuerwiderstandsklasse mindestens F 60 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A- nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse <sup>1</sup>	
Nr. P-3361/2519-MPA BS	1 S 31
	Mindestdicke ≥ 95 mm
Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W112
	Mindestdicke ≥ 100 mm
Nr. P-3515/0519	L12
	Mindestdicke ≥ 100 mm
<sup>1</sup> Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung <sup>2</sup> DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe) <sup>3</sup> DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe) <sup>4</sup> DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe) <sup>5</sup> DIN 4102-4: 1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	
T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N"	Anlage 2 Ä/E
-Wände und Bauteile-	

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - in Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- o Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Ver- schlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können,
- o Führung von Kabeln auf dem Türblatt (Dies schließt eine Bohrung –  $\varnothing \leq 10 \text{ mm}$  – von einer Türblattkante oder –oberfläche in die Schlosstasche ein.),
- o Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>6</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- o Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt,
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz,
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind,
- o Ergänzung von Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- o Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm<sup>3</sup> je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- o Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>6</sup> an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten,

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen – sofern sie ausreichend fest verankert sind – eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen – ggf. über entsprechende Verbindungsteile – befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

<sup>6</sup> mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 1N"	Anlage 3 Ä/E
-Zulässige Änderungen und Ergänzungen-	